

ster die internationalen Autokennzeichen anführt, bis hin zu Rwanda-Burundi und dem Vatikanstaat. Auch hätte dem Handbuch eine kritische Durchsicht im Hinblick auf Wiederholungen, insbesondere bei den biographischen Angaben, sehr gutgetan.

Es hätte genügt und wäre besser gewesen, die verschiedenen „Hinweise für die Handbuchbenutzung“ an den Beginn der Arbeit zu stellen, anstatt sie im laufenden Text ständig wieder abzudrucken. Es sei auch angemerkt, daß das vom Autor stolz präsentierte und in Dänemark patentierte, selbstentwickelte Mandatsschlüsselsystem für die Nutzung des Handbuchs gegenüber dem Register praktisch keinen Vorteil bringt. Zwar ist der in Teil A ausgiebig gewährte Einblick in die „Werkstatt“ des Autors in vieler Hinsicht interessant, in dieser Ausführlichkeit, die bis hin zur Auflistung aller Auskunftsstellen und Informanten weltweit mit Namen und Adressen geht, jedoch unnötig. So entsteht leicht der Eindruck von Zeilenschinderei und Marktschreierei. Diese hat der Autor bei seiner, auch und gerade nach Reduzierung des überflüssigen Ballastes, imponierenden Arbeitsleistung wirklich nicht nötig.

Er hat ein lexikalisches Nachschlagewerk zum Thema geschaffen, das außerdem ein Gesamtbild der parlamentarischen deutschen Minderheitenvertretung vermittelt und zeigt, wie vielfältig in den einzelnen Staaten „Zwischeneuropas“ die deutschen Minderheiten in das politische Leben eingebunden waren. Darüber hinaus informiert es über das historisch-politische Umfeld, in welchem diese Parlamentarier gewirkt haben (Parlamente, Senate, Parteien, Wahlkreise, Wahlen, Sitzungsperioden usw.). Erfasst sind auch Sonderparlamente wie der Memelländische Landtag und der Oberschlesische Landtag, nur wenige Jahre bestehenden Parlamente wie der slowakische Landtag (1939–45), der kroatische Reichstag (1942–45) sowie der praktisch nur einen Tag existierende Landtag der Karpathenukraine (15. 3. 1939).

Der Autor geht bei seiner Arbeit offenbar von der (tatsächlich nicht vorhandenen) Eindeutigkeit des Begriffes „deutsch“ aus. Die Problematik der Anwendung dieses Begriffs, vor allem in ethnischen Übergangs- und Mischgebieten wie der Kaschubei, Masuren oder Oberschlesien, wurde von ihm nicht erfasst.

Seine gesamten Arbeitsunterlagen hat der Autor, keineswegs eine Selbstverständlichkeit, im Institut für Zeitgeschichte in München deponiert und damit der Forschung zur Verfügung gestellt. Ein Erfolg seiner Bemühungen ist auch, daß eine entsprechende Untersuchung nun für die deutschen Minderheitenparlamentarier in Westeuropa, also von Dänemark bis Südtirol, aufgenommen wird.

Abschließend ist festzustellen, daß die Arbeit einen zwiespältigen Eindruck hinterläßt. B.s Handbuch besitzt Pioniercharakter. Sein äußerst anspruchsvolles Konzept hatte, fast möchte man sagen zwangsläufig, die genannten Schwächen zur Folge, welche die Zuverlässigkeit der Informationen beeinträchtigen. Eines der Ziele der Arbeit, Fehlinformationen der bisherigen Literatur zu korrigieren, wurde somit leider nicht vollständig erreicht. Dennoch ist das Handbuch nützlich, indem es den Blick auf die Gesamtheit richtet, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den verschiedenen deutschen Minderheitengruppen deutlich werden läßt und damit zu vielfältigen weiteren Untersuchungen anregt.

Zornheim bei Mainz

Joachim Rogall

Phillip A. Bühler: The Oder-Neisse-Line. A Reappraisal under International Law. (East European Monographs, No. CCLXXVII.) Columbia University Press. New York 1990. 154 S., 4 Ktn. \$ 28.00.

Amerikanische Publikationen zum Problem der Oder-Neiße-Linie sind selten. Aber das Buch überrascht nicht nur durch seine Existenz, sondern auch durch die Literaturfülle, die es verarbeitet. Sein Schrifttumverzeichnis zeigt, daß es doch mehr amerikani-

sche Spezialliteratur zu dem genannten Thema gibt als gemeinhin vermutet wird. Der Autor hat aber auch polnische und deutsche Literatur (letztere keineswegs vollständig) verwertet. Mit der polnischen völkerrechtlichen Literatur setzt er sich besonders sorgfältig auseinander. Darüber hinaus zeichnet sich das Buch durch sorgfältige Quellen- nachweise und Tatsachendarstellungen aufgrund diplomatischer Akten, völkerrechtlicher Instrumente usw. aus.

Die Einteilung ist denkbar einfach. Einer kurzen Darstellung der Geschichte der Oder-Neiße-Gebiete folgen drei Hauptteile: Der Rechtsstatus der Oder-Neiße-Gebiete vor den Verträgen von Warschau und Moskau (1945–1970); Der Rechtsstatus der Oder-Neiße-Gebiete seit dem Abschluß der Verträge von Warschau und Moskau vom Jahre 1970; Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den Oder-Neiße-Gebieten.

Die Ergebnisse werden auf wenig mehr als zwei Druckseiten zusammengefaßt. Sie beginnen mit den folgenden Sätzen: „Es ist unbestreitbar, daß weder das Potsdamer Abkommen noch irgendeine andere Übereinkunft aus der Kriegszeit, ein Vertrag oder eine Konferenz eine völkerrechtlich gültige Zession der Oder-Neiße-Gebiete an Polen bewirkt hat. Die Alliierten haben den erforderlichen Friedensvertrag mit Deutschland, der eine Gebietsübertragung beinhalten könnte, nicht abgeschlossen und haben sich niemals darauf geeinigt, welche Gebiete zu übertragen seien. Nachfolgende Ereignisse, einschließlich des Görlitzer Vertrages, verändern diese Lage nicht. Nach dem Stand von 1970 gehörten die Oder-Neiße-Gebiete zum Staatsgebiet Deutschlands. Die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus diesem Gebiet und die Konfiskation ihres Eigentums stellten eine schwere Verletzung nicht nur des Selbstbestimmungsrechts, sondern auch der deutschen Souveränitätsrechte dar. Hinzu kommen die Verletzungen des Völkerrechts durch die inhumane Weise der Vertreibungen. Im Gegensatz zu einer weitverbreiteten Meinung haben die Verträge von Warschau und Moskau vom Jahre 1970 den Rechtsstatus der Oder-Neiße-Gebiete nicht verändert. ... Sowohl dem deutschen Volk als auch den 10 Millionen Deutschen, die aus diesem Gebiet vertrieben wurden, ist schreckliches Unrecht angetan worden. Noch unheilvoller ist es, daß die anhaltende Billigung oder schweigende Duldung dieser Situation durch viele Staatsmänner, Juristen, Gelehrte und Regierungen einen Präzedenzfall für künftige militärische Eroberungen, Annexionen und Vertreibungen schafft. Dadurch, daß sie die gegenwärtige Situation nicht verurteilen und nichts unternehmen, um sie zu korrigieren, zementieren sie einen Zustand, der geltenden Verträgen und allgemein akzeptierten Rechtsbegriffen widerspricht“ (S. 135f.).

Wenige Zeilen später wird der Autor bezüglich seiner Vorstellung von der echten Friedensregelung noch deutlicher: „Die sowjetische und die polnische Regierung sollten vor den Internationalen Gerichtshof gebracht und verurteilt werden, den betroffenen Einzelpersonen Entschädigung zu leisten“ (S. 136). Der Autor fügt hinzu, er sei nicht so naiv zu glauben, daß dies in naher Zukunft geschehen werde. Er sei daher gezwungen, seine Untersuchung mit der negativen Bemerkung abzuschließen, daß die Oder-Neiße-Linie ein Makel („blemish“) auf der Landkarte Europas und „die größte Verhöhnung der Gerechtigkeit im modernen Völkerrecht“ bleiben werde (S. 136). Die Erschütterung dieses Mannes, der – aus einer Bemerkung in seinem Vorwort zu schließen – nur durch einen Zufall auf das ganze Problem der Oder-Neiße-Linie gestoßen ist, zeigt sich nicht nur in diesen Schlußsätzen. Überall aber spürt man sein Bemühen, der Wahrheit und dem Recht zu dienen und durch seine objektive völkerrechtswissenschaftliche Analyse dazu beizutragen, „daß niemals wieder Menschen gegen ihren Willen aus ihrer Heimat vertrieben werden“ (Vorwort, 1. Seite, ohne Paginierung). Seit dem Inkrafttreten des Vertrags über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 gibt es zwischen Deutschland und seinen Vertragspart-

nern keine Territorialfragen mehr. Aber die Frage der Vertreibung und der damit zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen und der Präcedenzwirkung dieser Vorgänge, auf die der Autor so eindringlich hingewiesen hat, ist offengeblieben.

Regensburg

Otto Kimminich

[REDACTED]